HESSEN
Hessisches Ministerium
für Kultus, Bildung und Chancen

UKH
Unfallkasse Hessen

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und der Unfallkasse Hessen

Schule gemeinsam sicher und gesund gestalten

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Kultus- und Bildungsminister,
Herrn Staatsminister Armin Schwarz
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden
nachfolgend „HMKB“ genannt

und der

Unfallkasse Hessen, vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Michael Sauer
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main
nachfolgend „UKH“ genannt

beide nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das HMKB und die UKH schließen diese Kooperationsvereinbarung in dem gemeinsamen Bestreben, die Sicherheit und Gesundheit in öffentlichen Schulen zu stärken und nachhaltig weiterzuentwickeln. Beide Partner erkennen an, dass der Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft – insbesondere der Schülerinnen und Schüler sowie der in Schule tätigen Personen – eine zentrale Voraussetzung für erfolgreiches Lehren, Lernen und Zusammenleben im schulischen Kontext darstellt.

Die Vereinbarung beruht auf dem Grundverständnis einer koordinierten, zielgerichteten und auf Dauer angelegten Zusammenarbeit.

Die Partner verpflichten sich zu einem kooperativen Miteinander, das durch Transparenz, Verlässlichkeit und gegenseitige Anerkennung geprägt ist.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kooperationspartner handeln grundsätzlich gleichberechtigt. Sie stimmen ihre Zusammenarbeit einvernehmlich ab. Die Kooperationspartner schließen diese Kooperationsvereinbarung mit der Zielsetzung, durch verstärkte Zusammenarbeit bezogen auf den inneren Schulbereich Sicherheit und Gesundheit in Schulen weiter zu fördern. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf Regelungen, Programme, Projekte und sämtliche Aktivitäten, die für beide Kooperationspartner relevant sind. Die jeweils gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner sowie weiterer für Sicherheit und Gesundheit in Schulen zuständiger Träger bleiben unberührt.

(2) Die Kooperationspartner sind bestrebt, sich für die Bildungsqualität in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit einzusetzen und die Etablierung einer Kultur der Prävention in den Schulen zu fördern.

(3) Gemäß der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012 zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule stärken die Kooperationspartner ihre Zusammenarbeit, insbesondere auf der fachlichen Grundlage des Konzepts für eine gute gesunde Schule (DGUV Information 202-083 „Mit Gesundheit gute Schulen entwickeln“) und deren Ausprägung in Form des Landesprogramms „Schule & Gesundheit“.

(4) Die Förderung des Erwerbs von Kompetenzen für ein sicheres und gesundes Verhalten der Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn auch das in der Schule tätige Landespersonal über entsprechende Eigenerfahrungen, Kompetenzen und Haltungen verfügt. Deshalb umfasst die Kooperation auch Aspekte

der Personalgesundheit. Zuständig für die Umsetzung diesbezüglich erforderlicher Maßnahmen sind die Personalverantwortlichen.

(5) Weitere an der Schule tätige Personen und deren Zusammenwirken mit den Kooperationspartnern ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(6) Die bereits zwischen den Kooperationspartnern bestehenden Verträge („Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Implementierung des Programms „MindMatters", in der Fassung vom 21.11.2024, und „Einsatz und die Unterstützung des schulpsychologischen Kriseninterventionsteams (SKIT)" in der Fassung vom 31.05.2023) bleiben unberührt.

(7) Es besteht Einvernehmen darüber, dass durch die UKH im Rahmen der Kooperationsvereinbarung erbrachte Leistungen als Bestandteil der Leistungen gemäß § 14 SGB VII angesehen werden.

§ 2
Kommunikation

(1) Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über relevante Entwicklungen und Grundlagen sowie im Vorfeld geplanter Änderungen in Fragen von Sicherheit und Gesundheit in Schulen.

(2) Zur Förderung der dauerhaften Zusammenarbeit benennen die Kooperationspartner jeweils feste Ansprechpartner und deren Vertretung. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies auf Seiten der UKH die Leitung der Hauptabteilung Prävention und auf Seiten des HMKB der Leiter des Referats „Gesundheit und Nachhaltigkeit", Ulrich Striegel (im Folgenden als „benannte Personen" bezeichnet). Diese ziehen bei Bedarf weitere Personen hinzu (z. B. Fachkräfte, Fachreferate).

(3) Ein strukturierter Austausch der benannten Personen erfolgt mindestens zweimal pro Jahr.

(4) Grundsätzliche Themen aus den Bereichen Sicherheit und Gesundheit werden institutionsübergreifend im bereits bestehenden Landesweiten Arbeitsschutzausschuss (LASA) behandelt.

§ 3
Gemeinsame Handlungsfelder

Die Kooperationspartner arbeiten insbesondere in folgenden Handlungsfeldern zusammen:

- Erste Hilfe (§ 4)
- Organisation des Arbeitsschutzes (§ 5)
- Schulgesundheitsfachkräfte (§ 6)

- Psychische Gesundheit (§ 7)
- Medizinische Hilfsmaßnahmen (§ 8)
- Ausbildung und Qualifizierung (§ 9)
- Inklusion (§ 10)
- Mobilität (§ 11)
- Schulische Ganztagsbetreuung (§ 12)
- Schulsport (§ 13)

Naturwissenschaftlich-technischen Unterricht, Digitalisierung und Ganztagsbetreuung betrachten die Kooperationspartner als weitere Themen ihrer Zusammenarbeit.

§ 4
Erste Hilfe

(1) Die UKH ist als gesetzliche Unfallversicherungsträgerin auch im Schulbereich für die Qualifizierung von Ersthelfenden zuständig (§ 23 SGB VII). Grundlage dafür ist die DGUV Vorschrift 1. Die Verantwortung für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe liegt bei der Schulleitung. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von ausreichend geschultem Personal und geeignetem Material (§ 21 SGB VII).

(2) Um Schulen bei der Sicherstellung der personellen Ersten Hilfe nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schülern vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) zu unterstützen, übernimmt die UKH alle zwei Jahre die Kosten der Erste-Hilfe-Fortbildung für 15 Prozent der Lehrkräfte und sonstigen Landesbeschäftigten an Schulen. Die Schulen erhalten hierfür Berechtigungsscheine zur Kostenübernahme.

(3) Die Kooperationspartner unterstützen die Etablierung von Schulsanitätsdiensten. Der Schulsanitätsdienst ersetzt nicht die Verpflichtung, die erforderliche schulische Organisation der Ersten-Hilfe sicherzustellen, sondern ist eine Ergänzung.

§ 5
Organisation des Arbeitsschutzes

(1) Das HMKB schafft verbindliche Regelungen zur Umsetzung von Sicherheit und Gesundheit in den hessischen öffentlichen Schulen.

(2) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass in Schulen zur Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe nach § 21 SGB VII auch eine Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätige erfolgen muss (§§ 5

und 6 ArbSchG bzw. § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention"). Dabei wird die Art der Tätigkeiten der jeweiligen Zielgruppe einschließlich ggf. bestehender psychischer Belastungen berücksichtigt.

(3) Für eine wirksame Gefährdungsbeurteilung in Schulen ist das Zusammenwirken möglichst aller für Sicherheit und Gesundheit in Schulen zuständigen Beteiligten (neben den Kooperationspartnern insbesondere Sachkostenträger, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin/Betriebsarzt, Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte) wichtig. Bei Bedarf können zusätzlich betroffene Personen einbezogen werden. Zu regelmäßig stattfindenden Begehungen in den Schulen kann die UKH nach vorheriger Bedarfsklärung hinzugezogen werden.

(4) Damit schulischen Gefährdungen systematisch entgegengewirkt werden kann, stellt die UKH dem HMKB jährlich aufbereitete Unfalldaten (Ursachen, Identifikation besonderer Gefahren) für das vergangene Schuljahr spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres zur Verfügung. Es wird angestrebt, dass auch Schulen und Staatliche Schulämter diese Daten mit entsprechenden Vergleichswerten abrufen können.

§ 6
Schulgesundheitsfachkräfte

(1) Das HMKB beschäftigt Schulgesundheitsfachkräfte auf Basis der DGUV Information 202-116, „Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften". Schulgesundheitsfachkräfte leisten Erste Hilfe, führen gesundheitsfördernde Maßnahmen durch und tragen dazu bei, dass Schulen ein sicheres und gesundes Lebensumfeld bieten.

(2) Damit die Wirksamkeit von Schulgesundheitsfachkräften evaluiert werden kann, stellt die UKH zum 30. Juni eines Jahres die dazu erforderlichen Daten des vergangenen Jahres zur Verfügung.

(3) Um die besondere Qualität der Schulgesundheitsfachkräfte bei Maßnahmen der Ersten Hilfe zu gewährleisten, beteiligt sich die UKH an jährlichen Fortbildungen zu tätigkeitsbezogenen Inhalten.

§ 7
Psychische Gesundheit

(1) Die Kooperationspartner erkennen an, dass die psychische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, aber auch des schulischen Personals die Sicherheit und Gesundheit in der Schule beeinflusst und deshalb Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit erforderlich sind.

(2) Die Kooperationspartner beteiligen sich dazu an gemeinsamen Projekten und schulpsychologischen Initiativen, wie zum Beispiel „MindMatters“ und „schulpsychologischen Kriseninterventionsteams (SKIT)“.

§ 8
Medizinische Hilfsmaßnahmen

(1) Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts der inklusiven Beschulung wird seitens der Kooperationspartner die Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen in der schulischen Umgebung unterstützt.

(2) Dazu schafft das HMKB die erforderlichen rechtlichen Vorgaben.

(3) Die UKH fördert nach Möglichkeit mit weiteren Kooperationspartnern Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, die bei Bedarf durch das HMKB unterstützt werden.

(4) Zur Unterstützung der Lehrkräfte und Eltern stellt die UKH passgenaue und mit dem HMKB abgestimmte Informationen, beispielsweise in Form von Muster-Notfallplänen bereit.

§ 9
Ausbildung und Qualifizierung

(1) Die UKH bietet an, für die Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten in Schulen zu sorgen. Das HMKB sorgt für die erforderliche Unterstützung und Umsetzung durch die jeweilige Schulleitung.

(2) Im Rahmen der Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern (QSH) des HMKB informiert die UKH über die Kooperationsvereinbarung und das gemeinsame Bestreben, die Sicherheit und Gesundheit in Schulen zu stärken und weiterzuentwickeln. In diesem Kontext stellt sie Schulleiterinnen und Schulleiter ihr vielfältiges Angebot und vorhandene Strukturen der Zusammenarbeit vor.

(3) Alle Angebote für Qualifizierungen zu Sicherheit und Gesundheit in Schulen durch die UKH werden seitens beider Kooperationspartner in geeigneter Weise veröffentlicht.

(4) Die UKH kann bei der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu Sicherheit und Gesundheit in Schulen in Studienseminaren und bei landesweiten Veranstaltungen beteiligt werden.

(5) Die UKH wird in Abstimmung mit dem HMKB die erforderlichen Informationen und Medien für die Schulen nutzerfreundlich zur Verfügung stellen.

§ 10

Inklusion

Die barrierefreie Gestaltung der Bildungs- und Arbeitswelt ist eine wichtige Grundlage, um die Vision „Gemeinsam Lernen und Arbeiten" erreichen zu können. Die Kooperationspartner unterstützen sich in der Bewältigung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

§ 11

Mobilität

(1) Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung sind schulische Querschnittsaufgaben, die durch die Kultusministerkonferenz mit einer aktualisierten Empfehlung (2012) gestärkt wurden. Die UKH unterstützt diese Ziele mit präventiven Maßnahmen zur Verhütung von Schulwegeunfällen gemäß § 14 SGB VII.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, den aktuellen bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisstand sowie das aktuelle Mobilitätsverhalten und die Unfallrisiken von Kindern und Jugendlichen bei ihrer Maßnahmenplanung besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Maßnahmen der Kooperationspartner werden als gemeinsame Aufgabe verstanden und regelmäßig zwischen der Landesfachberatung „Verkehr & Mobilität" (HMKB) und dem Fachbereich Wegeunfallprävention der Schüler-Unfallversicherung (UKH) abgestimmt. Zudem erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung am Runden Tisch Verkehrssicherheit Hessen.

§ 12

Schulische Ganztagsbetreuung

(1) Der Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler besteht auch bei ganztägigen Angeboten, vorausgesetzt, dass diese auch nach ihrer konkreten Ausgestaltung dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugerechnet werden können. Die Schulleitung muss Sorge dafür tragen, dass auch die außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote in die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit einbezogen werden, beispielsweise in die Gefährdungsbeurteilung, in die Organisation der Ersten Hilfe und in Unterweisungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur regelmäßigen Unterrichtung über Veränderungen, um erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen und Konzepte entwickeln zu können."

§ 13
Schulsport

(1) Bei der Erstellung oder Überarbeitung von Regelungen zur Aufsicht im Schulsport und zur Qualifikation für Sportarten mit besonderen Anforderungen sowie Erlassen zur Sicherheit im Sportunterricht werden die benannten Personen zur Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern informiert.

(2) Mindestens einmal jährlich tauschen sich die Partner über Rahmenbedingungen des Schulsports aus, um präventive Maßnahmen aus Unfallschwerpunkten abzuleiten. An diesem Austausch können ausgewählte Präventionsexperten und Vertreterinnen und Vertreter der Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung teilnehmen.

§ 14
Datenschutz

(1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die EU-DSGVO, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Landesdatenschutzgesetze und die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB X von allen an der Durchführung beteiligten Mitarbeitenden eingehalten werden. Personenbezogene Daten sind nur zur Erfüllung der Aufgaben zu nutzen, die sich unmittelbar aus der Vereinbarung ergeben (siehe auch Anlage Hauserlass Datenschutz). Die Vertragspartner haben im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die Mitarbeitenden sowie die zur Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung eingesetzten Personen zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen und der Schweigepflicht zu verpflichten.

(2) Die Vertragspartner werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartner der Vereinbarung sowie als vertraulich bezeichnete oder gekennzeichnete Informationen geheim halten. Gesetzliche Offenbarungspflichten gegenüber Behörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, bleiben unberührt.

§ 15
Laufzeit/Kündigungsfristen

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen der Kooperationspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen werden die Kooperationspartner die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entsprechen.

Die Kooperationspartner werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder anlässlich ihrer Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Frankfurt am Main, den 29.10.2025

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Herr Staatsminister Armin Schwarz

Frankfurt am Main, den 29.10.2025

Unfallkasse Hessen

Herr Michael Sauer, Geschäftsführer